

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 39

Neuteich, den 27. September

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Fremdenmeldungen.

Es liegt Veranlassung vor, auf die Bestimmungen über die Fremdenmeldungen hinzuweisen und um genaue Beachtung zu ersuchen. Diese sind in der Polizeiverordnung betr. das Meldewesen vom 20. April 1926 (Staatsanzeiger Teil I Nr. 31/26) enthalten und werden nachstehend nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Tiegenhof, den 26. September 1932.

Der Landrat.

Fremdenmeldungen.

§ 6.

Wer Personen zur vorübergehenden Beherbergung gegen Entgelt aufnimmt (Unternehmer von Hotels, Gasthäusern, Herbergen, Privatlogis, Fremdenpensionen, Vermieter von Tageszimmern und ähnlichem) ist verpflichtet, jeden Zureisenden und Abreisenden bis spätestens 9 Uhr vormittags des auf den Tag der Zureise oder Abreise folgenden Tages bei der in § 11 bezeichneten Meldebehörde zu melden.

Die Meldung hat unter Benutzung des Musters in Anlage F zu erfolgen. Für jeden über 14 Jahre alten Zureisenden oder Abreisenden ist ein besonderer Meldezettel auszufüllen, Kinder unter 14 Jahren werden auf dem Meldezettel der Begleitperson gemeldet.

§ 7.

Jeder Zureisende ist verpflichtet, die Anmeldung neben dem Wohnungsgeber zu unterschreiben.

§ 8.

Die in § 6 bezeichneten Wohnungsgeber sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in das unvorteilhaft nach der Ankunft jeder Zureisende dessen Vor- und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Staatsangehörigkeit, ferner der Tag der Ankunft und nach erfolgter Abreise deren Tag einzutragen sind. Das Fremdenbuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und polizeilich abgestempelt sein. Das Buch ist den Beamten der Polizei jederzeit auf Erfordern vorzulegen und nach polizeilicher Schließung 2 Jahre aufzubewahren.

§ 11.

Die in § 6 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind in den Städten Tiegenhof und Neuteich bei der Polizeiverwaltung, in den Landgemeinden beim Gemeindevorsteher und in den Gutsbezirken beim Gutsvorsteher zu bewirken.

Die Meldungen der auf Schiffen wohnenden Meldepflichtigen sind, sofern die Schiffe im Danziger Hafen liegen, beim Polizeipräsidenten in Danzig durch die Organe der Schifffahrtspolizei zu erstatten.

§ 14.

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden oder mit entsprechender Haft bestraft.

Nr. 2.

Kollektenwesen.

Die auf dem Gebiete des Kollektenwesens bestehenden Vorschriften werden vielfach nicht beachtet. Es werden deshalb die einschlägigen Bestimmungen in der Polizeiverordnung betr. das Kollektenwesen vom 12. April 1877/29. November 1912 hierunter mit dem Ersuchen um Beachtung erneut veröffentlicht.

§ 1.

Hauskollekten dürfen nur mit Genehmigung des Senats veranstaltet bzw. abgehalten werden.

§ 2.

Zu den Hauskollekten im Sinne dieser Verordnung gehören alle Sammlungen von Gaben oder Beiträgen für bestimmte Zwecke, wenn sie mittels Umganges von Haus zu Haus vorgenommen werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob bei solchen Sammlungen nur bestimmte Kategorien von Personen um Gaben oder Beiträge angegangen werden.

Den Hauskollekten stehen gleich die auf die bezeichnete Weise verbreiteten Aufforderungen zur künftigen Zahlung von Beiträgen oder zum Beitritt zu Vereinen, mit welchen die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verbunden ist, mag deren Höhe bestimmt oder in das Belieben der Aufgeforderten gestellt sein.

Ist dagegen ohne die in der vorbezeichneten Weise verbreitete Aufforderung der Beitritt zu solchen Vereinen erklärt oder eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen übernommen, so gilt die Einsammlung der betreffenden Beiträge nicht als Hauskollekte im Sinne dieser Verordnung.

Ebenso werden öffentliche Aufforderungen zur Leistung von Beiträgen für bestimmte erlaubte Zwecke, welche an namhaft gemachten Annahmestellen eingezahlt werden sollen, von dieser Verordnung nicht getroffen.

§ 3.

Kirchenkollekten bedürfen der im § 1 vorgeschriebenen Genehmigung nicht. Unter Kirchenkollekten sind nur solche Kollekten zu verstehen, welche innerhalb der Kirchengebäude, bei Gelegenheit des Gottesdienstes, zu kirchlichen Zwecken eingesammelt werden.

Alle sonstigen, von kirchlichen Oberen veranlaßten oder für kirchliche Zwecke bestimmten Sammlungen, welche in der § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Form vorgenommen werden, sind als Hauskollekten anzusehen.

§ 4.

Wer die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften als Hauskollekten zu betrachtenden Sammlungen ohne vorgängige Einholung der vorgeschriebenen Genehmigung veranstaltet, solche Sammlungen ausführt oder bei der Verbreitung der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Aufforderungen mitwirkt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 60.— Gulden, der im Unvermögensfalle eine nach § 29 des R.Str.G.B. zu bemessende Haft substituiert ist.

§ 5.

Gleiche Strafe trifft in den Fällen, in welchen die Genehmigung zu einer Hauskollekte erteilt ist, diejenigen, welche dieselbe veranstaltet haben, und die, welche bei der Ausführung mitwirken, wenn die bei der Erteilung der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht eingehalten, oder wenn die hierbei bestimmten Fristen überschritten werden.

§ 6.

Diejenigen Personen, welchen auf erteilte Genehmigung des Einsammelns von Beiträgen, Verpflichtungs- oder Beitrittserklärungen übertragen wird, haben bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10.— G. oder verhältnismäßiger Haftstrafe mit der betreffenden Aufforderung zugleich ihre Legitimation als Einsammler vorzulegen.

Die Legitimationen dieser Art werden von der Ortspolizeibehörde ausgefertigt. Zuständig ist die Polizeibehörde des Ortes, wo die Vereine, Korporationen, Genossenschaften, Behörden oder Personen ihr Domizil haben, denen die Veranstaltung der Kollekte bewilligt ist.

§ 7.

Für die Anwendung der Strafbestimmungen dieser Verordnung macht es keinen Unterschied, ob die Sammlungen durch einzelne hierzu besonders bestellte Kollektanten bewirkt werden, oder durch Mitglieder der betreffenden Genossenschaften, Vereine und Korporationen, welche es übernehmen, Aufforderungen oder Sammellisten in einem kleineren Kreise von Personen zu verbreiten.

Tiegenhof, den 26. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. d. J. zu- und weggezogenen schulpflichtigen Kinder dem ersten bezw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 21. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 7. 9. 1931 — R. N. I. 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Drisarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Tiegenhof, den 20. September 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Hermann Mittelke, geb. 10. 5. 1899 in Hafendorf, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 22. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Melker Johann Jdem, geb. 13. 1. 03 in Senslau, zuletzt in Dammsee in Stellung, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 20. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Die diesjährige Herbst-Schau der Schwente oberhalb der Staatschauffee findet am

Donnerstag, den 29. September 1932,
für sämtliche anderen Strecken der Schwente,

am Freitag, den 30. September 1932

statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutordnung vom 27. 10. 97. Die Böschungen sind zu mähen, beweiden derselben ist verboten. Drahtzäune am Reitwege, aber niemals Stacheldraht, müssen 1 Meter vom Uferborde gesetzt werden. Sämtliche Hindernisse, die ein Betreten der Ufer erschweren, sind am Tage der Schau zu entfernen.

Zumiderhandlungen gegen diese Verordnungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Herren Gemeindevorsteher der angrenzenden Ortschaften werden um Bekanntmachung gebeten.

Kunzendorf, den 18. September 1932.

Der Verbandsvorsteher.

Sieguth.

Herrenuhr gefunden.

Silberne Herrenuhr gefunden. Der rechtmäßige Eigentümer kann selbige gegen Erstattung der Unkosten von hier abholen.

Schadwalde, den 23. September 1932.

Der Amtsvorsteher.



**Zeugnisse und
Zeugnishefte**

zu haben bei

R. Pech & W. Richert Neuteich.



„Laß Druckfachen werben,
Dann hast Du lachende Erben!“

Moderne

Geschäftsdruckfachen

liefert preiswert

Buchdruckerei R. Pech & Richert, Neuteich.

